



Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2013

Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission
vom 10. Juni 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

An ihrer Sitzung vom 10. Juni 2014 hat die engere Justizprüfungskommission (JPK) in Anwesenheit des Obergerichtsvizepräsidenten Alfred Iten den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2013 beraten und genehmigt. Das Protokoll führte die Sekretärin der JPK, Annatina Caviezel.

Im Vorfeld dieser Kommissionssitzung haben zwei Delegationen der JPK die verschiedenen Instanzen visitiert. Der Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) sowie die Ombudsstelle unterstehen nicht der Justiz, weshalb diesbezügliche Ausführungen grundsätzlich nicht Gegenstand des Rechenschaftsberichts des Obergerichts sind. Trotzdem erlaubt sich die JPK einige Bemerkungen zum Geschäftsgang dieser beiden Stellen.

Eine Delegation bestehend aus Thomas Werner, Georges Helfenstein, Alois Gössi und Adrian Andermatt besuchte am 12. Mai 2014 das Kantonsgericht und den VBD. Gleichentags fand die Visitation der Ombudsstelle durch die Kommissionsmitglieder Manuel Brandenburg, Georges Helfenstein und Adrian Andermatt statt. Eine weitere Delegation mit Daniel Thomas Burch, Manuel Brandenburg und Kurt Balmer besuchte am 16. Mai 2012 das Strafgericht. Am 23. Mai 2014 fand die Visitation der Staatsanwaltschaft durch die Delegation bestehend aus Thomas Werner, Daniel Thomas Burch, Manuel Brandenburg und Kurt Balmer statt. Schliesslich visitierte am 6. Juni 2014 die engere JPK das Obergericht.

Die Kommission konnte im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht über den VBD feststellen, dass die Arbeitsabläufe im VBD nach wie vor reibungslos funktionieren und die Geschäftskontrolle insb. Verjährungskontrolle – wie bereits in den Vorjahren – gewährleistet ist. Erwähnenswert ist, dass es sich bei den verjährten 99 Fällen um geringfügige Strafen (Bussen, meist SVG-Delikte) handelte, bei welchen ausnahmslos alle Betroffenen im RIPOL zur Verhaftung ausgeschrieben wurden, welche aber während der Vollstreckungsverjährungsfrist von der Polizei nicht dem Vollzug zugeführt werden konnten. Die Platzierungsprobleme im geschlossenen Vollzug bestehen schweizweit nach wie vor. Entsprechend wurde die Lösung der Haftplatzproblematik als eines der Legislaturziele 2015-2018 der Sicherheitsdirektion definiert. Die Arbeitsbelastung wird vom Amtsleiter als hoch eingestuft. Im Jahr 2014 ist eine Neuanstellung mit einer Veränderung der Penseneinteilung geplant, womit sich die Arbeitslast eher wieder reduzieren sollte.

Anlässlich der Visitation der Ombudsstelle, welche der Oberaufsicht des Kantonsrats (ausgeübt durch die JPK) untersteht, konnte die JPK feststellen, dass die Anzahl der pendenten Fälle per Ende Berichtsjahr im Vergleich zu den Vorjahren praktisch unverändert ist. Im Vergleich zum Vorjahr gingen die Fallzahlen leicht zurück bei etwa gleich bleibender Anzahl der Anfragen. Die überwiegende Anzahl der Fälle konnte mittels Beratung erledigt werden. Eine schriftliche Empfehlung als massivste Massnahme der Ombudsstelle musste wie schon in den beiden Vorjahren in keinem Fall ausgesprochen werden. Auch in diesem Amtsjahr mussten die budgetierten 1.7 Stellenprozent nicht in Anspruch genommen werden. Der Stellenplan der Ombudsstelle wurde entsprechend auf 1.55 Stellenprozent reduziert.

Die JPK hat auch in diesem Jahr – wie schon in den Vorjahren – bei jeder Instanz strikte überprüft, ob Fälle liegen bleiben, wie viele Pendenzen vorhanden sind und wie lange die durchschnittliche Verfahrensdauer war. Weiter erkundigte sich die JPK bei allen visitierten Stellen nach der Arbeitsbelastung und dem Arbeitsklima unter den Mitarbeitenden.

I. Grundsätzliche Feststellungen

Der Geschäftsgang in der Zivil- und Strafrechtspflege ist intakt. Der grösste Teil der Verfahren wird innert angemessener Frist bearbeitet und die Pendsenzensituation kann überall als erträglich bis gut bezeichnet werden. Nur vereinzelt kam es zu Verletzungen des Beschleunigungsgebots. Das Arbeitsklima unter den Mitarbeitenden wird von allen visitierten Stellen als gut bis sehr gut bezeichnet. Insbesondere hat sich die Situation beim Kantonsgericht im Berichtsjahr erheblich entspannt.

Anhand der statistischen Angaben lässt sich schliessen, dass auch in dieser Berichtsperiode die Friedensrichterinnen und Friedensrichter – nebst den sehr effizient arbeitenden Schlichtungsbehörden Arbeitsrecht sowie Miet- und Pachtrecht – wie schon in den Vorjahren einen engagierten Einsatz in der Streitschlichtung leisten und damit wesentlich zur Entlastung der ordentlichen Zivilgerichte beitragen. Die Arbeitslast bei den Konkursämtern ist im Berichtsjahr auf hohem Niveau konstant geblieben. Die vom Konkursamt gesteckten Ziele hinsichtlich der Verkürzung der Verfahrensdauern konnten erreicht werden. Die Neustrukturierung des Rechtsdienstes beim Konkursamt hat sich bewährt, insbesondere weil die Verfahren zunehmend komplexer werden (Auslandbezug, Rechtsvertreter). Weiter kann damit eine einheitliche Linie für ähnlich gelagerte Fälle erreicht werden.

Auch bei den Betreibungsämtern hat sich die Arbeitslast insgesamt nicht wesentlich verändert. Das Obergericht wies darauf hin, dass sämtliche Betreibungsämter die Software für die elektronische Übermittlung im Bereich Schuldbetreibung- und Konkurs entsprechend angepasst haben. Diese Anpassungen waren vielerorts nicht unproblematisch und für die Ämter teilweise mit erheblichem Mehraufwand verbunden.

II. Staatsanwaltschaft

In der I. Abteilung erhöhte sich die Pendenzenzahl leicht von 644 auf 698 Verfahren, d.h. pro Staatsanwalt von 65 auf 71 Verfahren. Dagegen gelang es, in der II. Abteilung die Pendenzenzahl von 227 auf 202, entsprechend von 29 auf 27 Verfahren pro Staatsanwalt zu reduzieren. Gleiches gilt für die Massengeschäfte der III. Abteilung (Pendenzenreduktion von 1'056 auf 853). Mit der konsequenten Strafverfolgung der Jugendlichen einhergehend war in der IV. Abteilung ein Pendenzenanstieg von 62 auf 83 Verfahren zu verzeichnen (42 pro Staatsanwalt). Zwecks Ermöglichung einer umfassenden Ausbildung von potentiellen Führungskräften bei der Zuger Polizei wurde bei der Staatsanwaltschaft im Frühjahr 2013 die dritte Stelle eines polizeilichen Protokollführers umgesetzt. Für die Protokollführer besteht ein Pflichtenheft. Danach haben sie im Laufe ihrer Tätigkeit verschiedene Aufgaben wahrzunehmen und von der Verfahrensleitung bestätigen zu lassen.

Die Staatsanwaltschaft hat sich bezüglich Verfahrensdauer zum Ziel gesetzt, sämtliche Untersuchungen, welche älter als zwei Jahre sind, zu erledigen. Per Ende 2013 bereinigt, wurde dieses Ziel in der I., II. und IV. Abteilung zu 71% erfüllt. Es verbleiben per Ende 2013 noch 50 Untersuchungen mit Eingang 2011 und früher.

In der II. Abteilung waren sämtliche Untersuchungen mit Eingang 2010 und früher zu erledigen. Dieses Ziel wurde zu 49% erreicht, d.h. es verbleiben per Ende 2013 noch 24 Untersuchungen mit Eingang 2010 und früher. Nach Ansicht des Obergerichts sind die beiden Untersuchungsbeamten in dieser Abteilung an der Kapazitätsgrenze angelangt.

Betreffend das Alter von Verfahren bestehen strengere Zielvorgaben. Die Verfahren stehen unter genauer Beobachtung der Oberstaatsanwaltschaft. Bei der Verfahrensdauer spielen vor allem objektive Gründe, welche nicht im Einflussbereich der Staatsanwaltschaft liegen, eine Rolle (Einholung von Gutachten, pendente Rechtshilfesuche, Abwarten von Beschwerdeverfahren). Laut Aussagen der Oberstaatsanwälte werden Verfahren denn auch nicht kosmetisch sisiert und mit neuer Fallnummer versehen, sondern transparent dokumentiert. Tendenziell ist die Anzahl der Fälle mit langer Verfahrensdauer sinkend.

In der IV. Abteilung (Jugendstrafverfahren), bei welcher besonderes Augenmerk auf die beförderliche Erledigung zu legen ist, lag die durchschnittliche Verfahrensdauer zwischen Eingang und Erledigung eines Falles bei 22 Tagen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Jugendanwaltschaft gemäss Bundesrecht gehalten ist, die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen, namentlich in Bezug auf Familie, Erziehung, Schule und Beruf abzuklären. Bei schwereren Delikten ist die Jugendanwaltschaft gehalten, eine fundierte Diagnostik und Behandlung des jugendlichen Rechtsbrechers abzuklären. Für solche psychosozialen Abklärungen sind je nach Intensität und Kooperation des Familiensystems mindestens zwei bis sechs Monate ab Beauftragung zu veranschlagen. Es ist abzuklären, ob eine persönliche oder erzieherische Fehlentwicklung des Jugendlichen vorliegt, die eine pädagogische oder therapeutische Massnahme des Jugendstrafrechts erfordert. In diesem Sinne stellt die durchschnittliche Verfahrensdauer einen Durchschnittswert dar.

Im Berichtsjahr sind keine Beschwerden wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung erhoben worden. Im Rahmen der durch die Staatsanwaltschaft mittels Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren kam es erfreulicherweise zu keinen Verletzungen des Beschleunigungsgebots.

Angesichts der nur sehr kurzen Gültigkeitsdauer des neuen Übertretungsstrafgesetzes im Jahr 2013 können bezüglich des ÜStG-Ordnungsbussenverfahrens (Mehraufwand) noch keine verlässlichen Aussagen gemacht werden.

Die JPK hat sich des weiteren nach dem Stand der Wirkung der Umsetzung des Projekts Vermögenseinziehung erkundigt. Anhand der aufgezeigten Fälle von eingezogenem oder sicher gestelltem Vermögen konnte sich die JPK von der Effizienz dieser Umsetzung überzeugen. Die konsequente und effiziente Vermögensabschöpfung erzeugt laut Staatsanwaltschaft auch eine hohe general- und spezialpräventive Wirkung. Sie trifft die Täter dort, wo es ihnen wirklich wehtut – an „ihrem“ Vermögen. Die Ermittlungsarbeit soll daher künftig durch Spezialisten unterstützt werden, deren Fokus das Aufspüren und Sicherstellen von Vermögenswerten ist. Die Staatsanwaltschaft und das Obergericht setzen bereits je einen Spezialisten ein, der in der Pilotphase des Projekts die Vermögensabschöpfung bei ausgesuchten Fällen beurteilt und durchführt. Bei der Zuger Polizei wird voraussichtlich im Herbst 2014 ein Vermögensabschöpfungsspezialist seine Stelle antreten. Bis dahin werden für die polizeiliche Unterstützung in diesem Bereich bisherige Mitarbeitende des Dienstes Wirtschaftsdelikte eingesetzt. Soweit das eingezogene Vermögen nicht zu Gunsten des Geschädigten auszurichten ist, steht dieses dem Staat zu. Die Staatsanwaltschaft hat dazu defensiv CHF 50'000 budgetiert.

Vereinzelt stellte das Strafgericht fest, dass die Qualität der Anklageschriften in abgekürzten Verfahren (Art. 361 f. StPO) sehr unterschiedlich ausfiel. Entsprechend kam es zu einer erhöhten Anzahl von Rückweisungen. Die Oberstaatsanwaltschaft hat darauf hin reagiert und mit den verfahrensleitenden StaatsanwältInnen sowie den leitenden StaatsanwältInnen die Kritiken bzw. Problematik besprochen. Die Entwürfe der Anklagen im abgekürzten Verfahren werden seither von den leitenden StaatsanwältInnen und der Oberstaatsanwaltschaft überprüft. Zudem wurden zwecks Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und des Strafgerichts jährliche Treffen institutionalisiert.

Nebst dem spezifischen Controlling der Anklagetätigkeit und der Strafbefehle durch die Oberstaatsanwaltschaft kam auch die Genehmigungspflicht für sämtliche Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen als weiteres Qualitätssicherungselement zum Einsatz. Diese Justizkontrolle als wichtige Aufgabe der Staatsanwaltschaft stellt eine aufwändige Aufgabe dar (insgesamt 8'280 Entscheide, ohne Urteile der Gerichte).

Die Zielvorgabe des unmittelbaren Erlasses von Strafbefehlen nach den Voraussetzungen von Art. 352 ff. StPO im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht in Fällen von polizeilicher Anhaltung, vorläufiger Festnahme und Untersuchungshaft (Voraussetzungen gemäss Art. 215 ff. StPO) wurde nicht nur im Bereich der Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz bei abgewiesenen Asylbewerbern, sondern zunehmend auch im Bereich der Kleinkriminalität (z.B. Ladendiebstähle) durch die Pikettstaatsanwälte konsequent umgesetzt.

Nachdem bereits im Jahr 2013 ein Anstieg von 400 Verfahren zu verzeichnen war, ist nach Einschätzung der Oberstaatsanwaltschaft aufgrund der Vergleichszahlen im ersten Trimester 2013 und 2014 mit einem weiteren Anstieg von gegen 1'000 Verfahren (v.a. im Übertretungsbereich) zu rechnen. Im Januar 2014 wurde dazu bereits ein Kurzantrag an das Obergericht gestellt. Im 3. Quartal wird die Staatsanwaltschaft entscheiden, ob zu Handen des Budgets 2015 ein konkreter Stellenantrag beim Obergericht deponiert werden muss.

III. Strafgericht

Obwohl die Geschäftslast deutlich angestiegen ist (Kollegialgericht, Zwangsmassnahmengericht, ordentliche Anklagen beim Einzelrichter) und ein hohes Niveau erreicht hat, ist die Pendenzsituation dank engagiertem Einsatz der Mitglieder des Strafgerichts gegenüber den Vorjahren insgesamt deutlich besser ausgefallen. Es scheint nach Ansicht des Obergerichts indes, dass die Präsidentin noch immer überlastet ist. Das Obergericht hat das Strafgericht daher aufgefordert, im Verlaufe des Jahres 2014 Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und wird die Situation weiterhin im Auge behalten. Aufgrund erhöhter Geschäftslast, hat das Obergericht auf das Jahr 2015 eine halbe Gerichtsschreiberstelle budgetiert. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Strafgericht vor einigen Jahren, als die Geschäftslast zurückging auf die Wiederbesetzung einer 70%-Stelle verzichtet hatte.

Das Ziel der effizienten und zeitgerechten Beurteilung der Verfahren konnte in Bezug auf die Fälle des Jugendgerichts-, des Einzel- und Zwangsmassnahmengerichts und hinsichtlich der jüngeren Verfahren vor Kollegialgericht vollumfänglich erreicht werden. Bearbeitungslücken auf Stufe des Strafgerichts mit der Folge einer leichten Strafreduktion fanden nur in geringem Ausmass statt. Auch wenn ein Verfahren insgesamt zu lange dauert, kann dies als Verletzung des Beschleunigungsverbots eine Strafmilderung nach sich ziehen.

Wie in den Vorjahren wurde auch im Jahre 2012 kein Verfahren zufolge Verjährung integral eingestellt. Hingegen kam es erneut vor, dass bei Verfahren mit mehreren Delikten einzelne Vorwürfe (in aller Regel Übertretungen oder Vergehen) zufolge Verjährung nicht mehr beurteilt werden konnten.

Das im Zeitpunkt der Visitation älteste Verfahren mit Eingang im Dezember 2012 konnte inzwischen abgeschlossen werden. Bei den laut Rechenschaftsbericht erwähnten komplexen Verfahren handelt es sich meist um Wirtschaftsfälle, bei denen laut Strafgericht umfangreiche Akten bestehen und sich schwierige Rechtsfragen stellen. Zu erwähnen ist, dass auch Entsiegelungsverfahren bei grossen Datenmengen sehr umfangreich sein können. Die gesetzlich festgelegte Ordnungsvorschrift eines Entscheids des Gerichts innerhalb eines Monats seit Entsiegelungsgesuch (Art. 248 Abs. 3 StPO) erweist sich in der Praxis oftmals als illusorisch.

IV. Kantonsgericht

Im Berichtsjahr wurde ab 1. Januar 2013 eine Neuorganisation des Kantonsgerichts beschlossen. An der konstituierenden Sitzung vom 7. Januar 2013 wurden KR Stephan Scherer zum Vizepräsidenten und KR Werner Staub zum Präsidenten der 2. Abteilung gewählt. KR Pascal Stüdlı nahm anstelle von KR Michael Beglinger Einsitz in die 2. Abteilung. Die Schaffung des auf KR Michael Beglinger zugeschnittenen Einzelrichterpensums brachte nicht die erhoffte Entspannung des im Oktober 2011 ausgebrochenen internen Konflikts. Der bisherige Kanzleivorsteher trat per 1. Dezember 2013 sein Amt als ausserordentlicher Ersatzrichter an und betreut das Pensum von KR Michael Beglinger laut Kantonsgericht sehr gut.

Die Zahl der Neueingänge ging im Berichtsjahr wieder zurück, der Pendenzenstand veränderte sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich. Die Arbeitsbelastung hat sich nach Angabe des Kantonsgerichts unter der Berücksichtigung der mit Ausfall von KR Michael Beglinger verbundenen Mehrbelastung und Vakanzen auf Kanzlei- und Gerichtsschreiberstufe auf die bereits hohe Arbeitsbelastung beim Kantonsgericht im Vergleich zum Vorjahr nochmals leicht erhöht. Auch wird laut Kantonsgericht bis Anfang Mai 2013 die psychische Belastung als enorm bezeichnet. Versuche, eine Eskalation zu verhindern, hätten viel Zeit in Anspruch genommen und sich auf die Erledigungsquote ausgewirkt. Teilweise stehen die Personalwechsel beim Kantonsgericht im Zusammenhang mit dem internen Konflikt.

Der Kantonsgerichtspräsident hat der JPK eine Liste abgegeben, auf welcher die ältesten Pendenzen aufgeführt sind. Die ältesten pendenten Zivilprozesse datieren nach wie vor aus dem Jahr 2005, wobei alle vier Verfahren auf Antrag der Parteien formell sistiert sind. Die übrigen älteren Pendenzen erklärt das Kantonsgericht mitunter auch damit, dass die Verfahrensdauer nicht nur von der Prozessführung abhängt, sondern auch von Faktoren, die dem Einflussbereich des Gerichts entzogen sind (rechtshilfweise Zustellung, rechtshilfweise Beweisabnahmen, Fristerstreckungen, prozessuales Verhalten der Parteien, Einholung von Gutachten etc.). Teilweise würde auch wegen der Verjährungsunterbrechung – quasi vorsorglich – geklagt. Auch sei die Anzahl der komplexen Fälle nicht zurückgegangen, was sich bei gleichzeitigem Rückgang der Neueingänge negativ auf die durchschnittliche Verfahrensdauer auswirke. Der Geschäftsführung werden quartalsweise die Anzahl Fälle mit Bearbeitungslücken von mehr als drei Monaten gemeldet, was ihr einen groben Überblick über die Geschäftslast erlaubt.

Die durch aKR Klaus Weber im Auftrag des Obergerichts durchgeführte Analyse zur Pendenzsituation (Schätzung Arbeitsvorrat) in der I. Abteilung ergab, dass die Abteilung einen relativ hohen Pendenzenstand an Abteilungsfällen, aber auch einen höheren Stand bei den pen-

dentem Einzelrichterfällen aufweist. Der dazu geschätzte Bearbeitungsaufwand beträgt 14 bis 18 Monate. Des Weiteren wurden mehrere teils überjährige Bearbeitungslücken festgestellt. Aufgrund des mit dem Kantonsgerichts erarbeiteten Konzepts stellte das Obergericht dem Kantonsgericht eine auf ein Jahr befristete zusätzlich Gerichtsschreiberstelle zur Verfügung. Das Kantonsgericht wird quartalsweise über den Fortschritt an das Obergericht Bericht erstatten.

Das Kantonsgericht verlangte in den vergangenen Jahren immer wieder nach vermehrten personellen Ressourcen. Auch an der diesjährigen Visitation wurde dieses Thema wiederum aufgegriffen. Vorab sei erwähnt, dass die Personalausrichtung bei der Justiz Sache des Obergerichts ist und der JPK keine diesbezüglichen Kompetenzen zustehen. Aufgrund der seit längeren insistierenden Begehren hat sich die JPK aber wiederum beim Obergericht erkundigt, weshalb den Anträgen nicht oder nicht vollumfänglich entsprochen wurde. Das Obergericht führte dazu aus, dass das Kantonsgericht in den letzten Jahren über zusätzliche personelle Ressourcen verfügte, ohne dass die Fallzahlen gestiegen wären. Nebst dem bezog das Obergericht bei der Beurteilung der Arbeitslast auch weitere Faktoren ein, namentlich allfällige veränderte Fallstruktur, allfällige Veränderungen bei der Erledigungsart und beim Parteiverhalten, Wegfall von Zuständigkeiten beim Kantonsgericht und die neuen Verfahrensvorschriften der ZPO. Nach Ansicht des Obergerichts hatte der Konflikt am Kantonsgericht grosse Reibungsverluste zur Folge, was sich auf die Arbeitsbelastung negativ auswirkte. Dem Argument des Kantonsgerichts, dass zahlreiche grosse, komplexe Fälle zu erledigen seien, hielt das Obergericht entgegen, dass es schon immer solche Fälle gab. Letztere Behauptung wurde anhand eines Auszugs aus der Geschäftskontrolle des Kantonsgerichts unterlegt. Schliesslich liege es nach Ansicht des Obergerichts am Kantonsgericht, darzutun, weshalb entgegen diesen Überlegungen die personellen Ressourcen nicht genügen sollen. Soweit für die JPK überprüfbar, kann sie diese Ausführungen nachvollziehen.

In Bezug auf die 129-CF-Fälle (Kollokationsklagen) zeichnet sich ab, dass diese behandelt werden müssen. Dies wird in einer ersten Phase einen hohen Aufwand auf Stufe Sekretariat und danach auf Stufe Richter/Gerichtsschreiber mit sich bringen, was mit dem bestehenden Personal nicht bewältigt werden kann. Es ist damit zu rechnen, dass zu gegebener Zeit Anträge für ausserordentliche Massnahmen gestellt werden.

Die JPK hat sich anlässlich der Visitationen beim Kantons- und Obergericht über den Stand der Auswirkungen des internen Konflikts beim Kantonsgericht orientieren lassen. Auch während des Berichtsjahrs liess sich die JPK laufend über die Entwicklungen durch das Obergericht informieren. Die Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts (JVA) wird im Zusammenhang mit dem Beschluss betr. Folgemassnahmen der Administrativuntersuchung den Entscheid zu fällen haben, ob dem Kantonsrat die Verlängerung des Einsatzes des Ersatzrichters beim Kantonsgericht beantragt werden muss. Für die JPK besteht aktuell kein weiterer Handlungsbedarf.

V. Obergericht

Die Ziele betreffend Pendenzenabbau konnten in den beiden Zivilabteilungen erreicht werden, diejenigen betreffend der Verfahrensdauer grösstenteils auch. Die Zahl der überjährigen Pendenzen liegt geringfügig über dem langjährigen Mittel. Aufgrund des tiefen Pendenzenstandes per Ende der Berichtsperiode sollte es nach Ansicht des Obergerichts im laufenden Jahr möglich sein, die Zahl der überjährigen Verfahren erheblich zu reduzieren.

In der Strafrechtlichen Abteilung konnten die Ziele betr. Pendenzenabbau wiederum knapp nicht erreicht werden. Um Gegensteuer zu geben und weil sich unter den im Berichtsjahr neu eingegangenen Fällen vier sehr grosse Wirtschaftsfälle befinden, wurde ab 1. Mai 2014 die zweite Springerstelle besetzt und der Strafabteilung zugewiesen. Das Ziel betreffend Verfahrensdauer konnte mehrheitlich erreicht werden.

Bei den Beschwerdeabteilungen konnten die Ziele betreffend Prozessdauer grossmehrheitlich erreicht werden. Die Pendenzenzahl lag Ende 2013 etwas höher als im Vorjahr.

Die Arbeitsbelastung bezeichnen die Mitglieder des Obergerichts in allen Abteilungen als hoch bis sehr hoch (Beschwerdeabteilungen), sodass zeitweise Einsätze abends und an den Wochenenden erforderlich sind.

Die Revision des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 25. April 2002 (EG BGFA; BGS 163.1) und die Gesetzesänderung betr. Verlängerung der erforderlichen Praxisdauer für die Anwaltsprüfung und betr. Entschädigungsregelung für Kommissionsmitglieder wurde noch nicht in Angriff genommen. Die JVA begründet dies damit, dass sie im Berichtsjahr aufgrund des Konflikts beim Kantonsgericht übermässig beansprucht wurde.

VI. Antrag

Die Justizprüfungskommission beantragt Ihnen einstimmig mit 5:0 Stimmen

den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2013 zu genehmigen; und

den Richterinnen und Richtern sowie allen Mitarbeitenden der Zivil- und Strafrechtspflege, der Ombudsstelle und des Vollzugs- und Bewährungsdienstes den besten Dank für die geleistete Arbeit und den engagierten Einsatz auszusprechen.

Zug, 10. Juni 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner